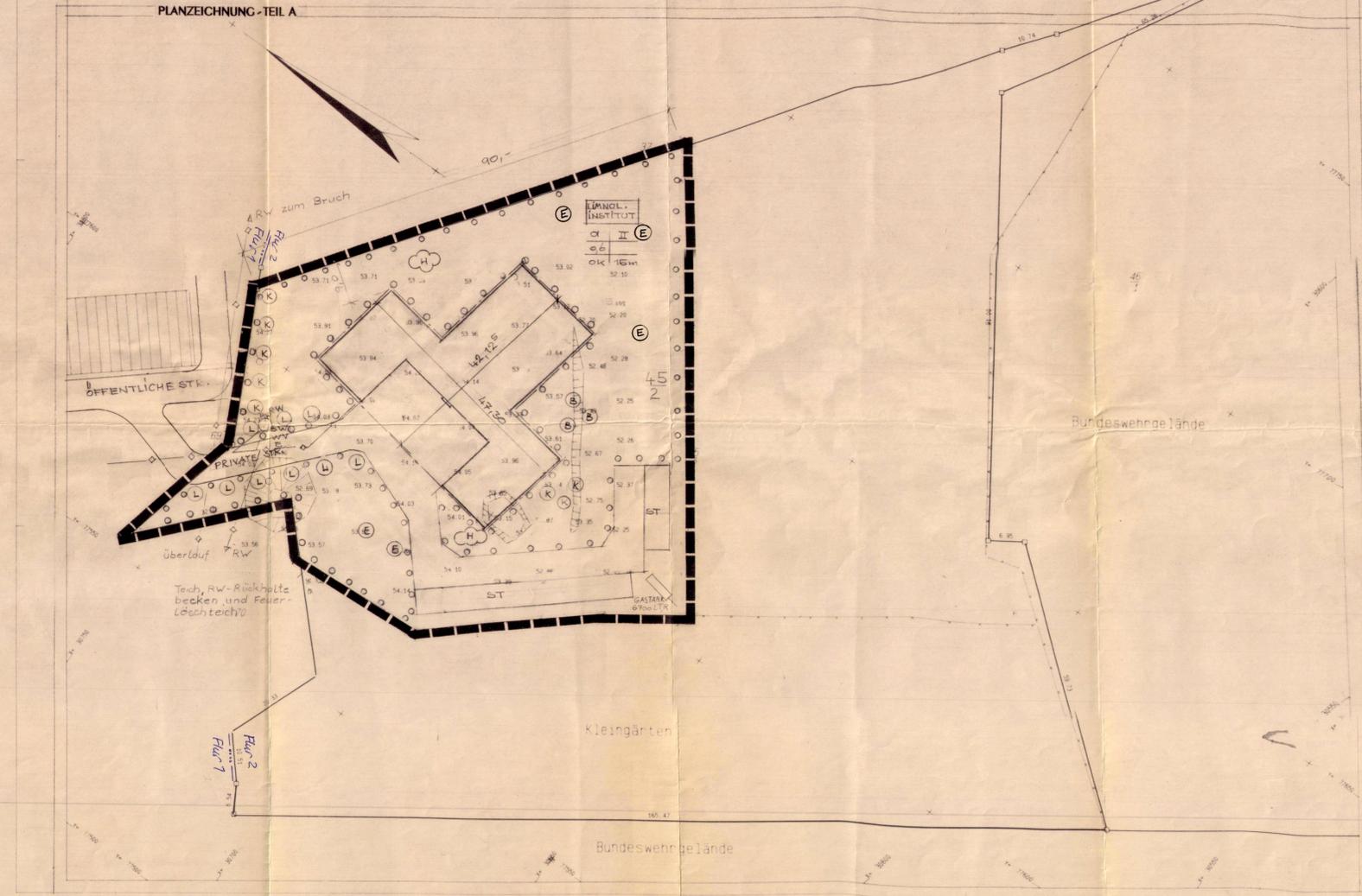


# VORHABEN- UND ERSCHLIESSUNGSPLAN ALT REHSE

## LIMNOLOGISCHES INSTITUT DR. NOWAK

SÜDLICH DER ORTSLAGE ALT REHSE IM BEREICH DER EHEMALIGEN HOFANLAGE DER LPG MALLIN



### TEXT-TEIL B

**Rechtsgrundlagen für Bauleitplanungen**

- § 2 Abs. 2 und § 21 Abs. 3 der Kommunalverfassung vom 17.5.1990 (GBl. I S. 225)
- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel XIV Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31.8.1990 i. V. m. Artikel 1 des Gesetzes vom 23.9.1990 (BGBl. II S. 885, 1122)
- Bauleitungsverordnung (BauLVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.1.1990 (BGBl. I S. 132)
- Planzeichenverordnung (PlanZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I, S. 58)

### Besondere Festsetzungen

- Die Fassade des geplanten Bauwerkes muß sich den unter Denkmalschutz stehenden Gebäuden anpassen, auch in der Wahl der Baustoffe und Farben, die für die Gestaltung maßgebend sind. *mit § 83 BauO*
- Die im Entwurf vorliegende Ortsgestaltungssatzung ist entsprechend § 83 BauO zu beachten.
- Unbebaute, unbefestigte Teile des Grundstückes sind zu begrünen. Für Bäume und Sträucher sind einheimische Pflanzen einzusetzen. Die Anpflanzungen sind dauerhaft zu erhalten. *mit § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauO*

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist das Landesamt für Bodendenkmalpflege zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Vertreter zu sichern. Verantwortlich hierfür sind gem. § 9 Abs. 2 Verordnung zum Schutz und zur Erhaltung urgeschichtlicher Bodendenkmäler der Finder sowie der Leiter der Arbeiten.

### Zeichenerklärung

(gemäß Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts, Planzeichenverordnung 1990 - PlanZV 90)

#### I. Festsetzungen

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlage
	LIMNOLOGISCHES INSTITUT	§ 5 BauNVO
	abweichende Bauweise (spätere Erweiterung)	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB § 22 Abs. 4 BauNVO
	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB § 16 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO
	Grundflächenzahl	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB § 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO
	Höhe baulicher Anlagen als Höchstmaß über vorhandenem Gelände	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO
	Baugrenze	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB § 23 BauNVO
	Straßenbegrenzungslinie	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	Stellplätze	§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB
	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Bauleitplanung	§ 9 Abs. 7 BauGB
	Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitung, unterirdisch (RW, SW, WV, E)	§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB
	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUR ANPFLANZUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN O. SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BUCHST. a

#### II. Darstellung ohne Normencharakter

- Bemäuerung, in m
- Kastanien
- Linden
- Eichen
- Birken
- Hoselnuß, Sträucher
- Pumpwerk

#### III. Nachrichtliche Übernahme

- Flurstücksgegrenzung mit Grenzpunkten
- vorhandene Gebäude
- Flurstücksbezeichnung

Satzung der Gemeinde Alt Rehse für den Vorhaben- und Erschließungsplan  
 Limnologisches Institut Alt Rehse  
 südlich der Ortslage Alt Rehse  
 im Bereich der ehemaligen Hofanlage der LPG Mallin.  
 Aufgrund des § 246a Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel XIV Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 I S. 885, 1122), sowie nach § 83 der Bauordnung vom 20. Juli 1990 (GBl. Nr. 50 S. 929) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 24.04.93 und mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde folgende Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan Limnologisches Institut Alt Rehse für das Gebiet südlich der Ortslage Alt Rehse im Bereich der ehemaligen Hofanlage der LPG Mallin, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

**Verfahrensvermerke**

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 24.04.93  
 Alt Rehse, den 27.04.93 Der Bürgermeister

Auf Beschluss der Gemeindevertretung vom ..... nach § 3 Abs. 1, Satz 2 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.  
 Alt Rehse, den ..... Der Bürgermeister

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 16.05.92 zur Abgabe ihrer Stellungnahme aufgefordert worden.  
 Alt Rehse, den 22.04.93 Der Bürgermeister

Die Gemeindevertretung hat am 09.09.92 den Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplanes mit Beschluss und zur Auslegung bestimmt.  
 Alt Rehse, den 22.04.93 Der Bürgermeister

Der Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 09.09.92 bis zum 25.10.92 während folgender Zeiten öffentlich ausgelegt:  
 Mo - Mi 7-12 u. 13-14 Uhr  
 Do - Fr 7-12 u. 13-18 Uhr  
 Sa 7-12 Uhr  
 Mi 24.04.93  
 Der Katasteramt Bestand am 22.04.93 wird als richtig dargestellt bescheinigt, was das Vorhaben der rechtswirksamen Flächennutzungsänderung Nr. 53/90 7.5030  
 waren, den 22.04.93 Im Auftrag, *Kühn*

Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 22.04.93 geprüft. Das Ergebnis ist im Folgenden festgehalten.

(Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten Teilen ausgebracht werden können). Die öffentliche Auslegung ist mit Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungfrist ortsbüchler bekanntgegeben werden können, am ..... m

Alt Rehse, den 22.04.93 Der Bürgermeister

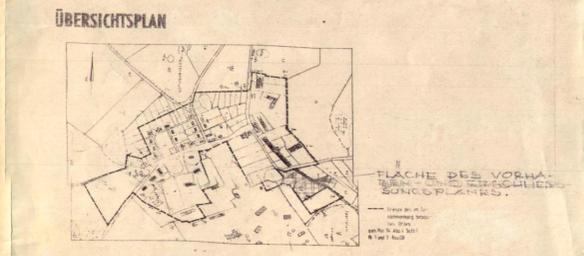
Der Vorhaben- und Erschließungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 22.04.93 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Vorhaben- und Erschließungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 24.04.93 gebilligt.  
 Alt Rehse, den 22.04.93 Der Bürgermeister  
*Akt Rehse, den 22.04.93*  
 Die Genehmigung dieser Satzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Erlass des Innenministers des Landes Mecklenburg-Vorpommern erteilt.  
 AP II 6524 - 342 - 115 - 03.04.02.107  
 Alt Rehse, den 24.04.93 Der Bürgermeister

Die Nebenbestimmungen werden durch den satzungsgemäßen Beschluss der Gemeindevertretung erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Erlass des Innenministers des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 22.06.1993 bestätigt.  
 Alt Rehse, den 22.06.1993 Der Bürgermeister

Die Satzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgelegt.  
 Alt Rehse, den 24.06.93 Der Bürgermeister

Die Erstellung der Genehmigung des Vorhaben- und Erschließungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer und am 24.06.93 von jedem Träger von jedem Tag an einsehbar sein soll, sind im Text (Teil B) festgelegt. Die Genehmigung ist öffentlich bekanntgemacht worden. (Durch Auslegung am 24.06.1993 - 02.07.1993)

In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und Mängeln der Auslegung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit von Einspruchsansprüchen (§§ 44, 246 a Abs. 1, Satz 1, Nr. 9 BauGB) hingewiesen.  
 Die Satzung ist am 02.07.93 in Kraft getreten.  
 Alt Rehse, den 02.07.93 Der Bürgermeister



**GEMEINDE ALT REHSE**  
 GEMARKUNG: ALT REHSE FLUR: 2  
**VORHABEN- UND ERSCHLIESSUNGSPLAN**  
 LIMNOLOGISCHES INSTITUT DR. NOWAK  
 Entwurf Ausfertigung  
 M 1 : 500  
 Alt Rehse, den 24.06.1993